

Wartungsvertrag

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Zwischen den Parteien wurde ein Software-Nutzungsvertrag hinsichtlich der Move IT Software Lizenzprodukte, laut Anhang 1, (im Folgenden kurz Software genannt), abgeschlossen.
- 1.2. Gegenstand dieses Vertrags ist die Regelung der wechselseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der vereinbarten Wartung dieser Software durch den Lieferanten.
- 1.3. Die AGB des Lieferanten (siehe Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen Move IT Software GmbH“) gelten als integraler Bestandteil dieses Wartungsvertrages. Abweichende Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und gelten nur im Falle der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten, auch wenn der Lieferant diesen im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

2. Wartungsumfang

- 2.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Wartung der vertragsgegenständlichen Software entsprechend der vereinbarten und in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ unter Punkt 4 genau angeführten Wartungsklassen:
Verwiesen wird auch auf Punkt 2.1.6. des der vertragsgegenständlichen Software vorangegangenen bestehenden Lizenzvertrages.

3. Vertragsdauer

- 3.1. Dieser Vertrag wird auf die Dauer von einem Jahr ab Vertragsdatum abgeschlossen.
- 3.2. Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht schriftlich (Einschreiben oder Fax, Zeitpunkt des Einlangens maßgeblich) durch eine der Vertragsparteien längstens drei Monate vor dem jeweiligen Vertragsende aufgekündigt wird.

4. Wartungsentgelt, Zahlungsbedingungen

- 4.1. Es wird folgendes jährliches Wartungsentgelt für die oben angeführten Leistungen vereinbart:

Lt. aktueller Preisliste, siehe Anlageblätter/Anhang 6.

- 4.2. Dieses Entgelt ist fällig mit Vertragsunterfertigung.

5. Haftung

5.1 Der Lieferant wird die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen sorgfältig vornehmen. Der Lieferant leistet hierfür jedoch keine Gewähr und haftet nicht für den Erfolg der von ihm erbrachten Leistungen.

Insbesondere trifft den Lieferanten keine Haftung für die Wiederbeschaffung von vernichteten Daten. Der Lieferant erklärt sich aber bereit, dem Kunden bei der Rekonstruktion vernichteter Daten gegen Entgelt behilflich zu sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AGB des Lieferanten, insbesondere Punkt 10. der AGB.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Als Gerichtsstand für sämtliche aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag resultierenden Streitigkeiten – auch im Wechsel- und Scheckprozess – wird das für Wels/Oberösterreich sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart. Move IT (der Lieferant) ist jedoch berechtigt, den Kunden nach eigener Wahl auch bei jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann, insbesondere beim Gericht am Sitz des Kunden. Die in den vorangehenden Bestimmungen getroffenen Regelungen gelten auch dann, wenn Streitigkeiten über das Zustandekommen und/oder über die Gültigkeit des Vertrages und/oder über die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung entstehen.

6.2 Auf sämtliche Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des internationalen Privatrechtes, soweit diese auf die Anwendung ausländischen Rechtes verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie z.B. das rezipierte UN-Kaufrecht – vor, so sind diese nicht anzuwenden.

6.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit sie den Lieferanten verpflichten.

6.4 Allfällige mit diesem Vertrag verbundenen Gebühren und Abgaben hat der Kunde alleine zu tragen.

6.5 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, diese Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, welche dem Sinn der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt und rechtswirksam ist.